Stadt Nürnberg
Berufliche Schule
Direktorat 7

Fachakademie für
Hauswirtschaft

Vertragsverlängerung

(Ergänzung zum bestehenden Vertrag für das Berufspraktikum während der Ausbildung zur hauswirtschaftlichen Betriebsleitung)

BBiG § 26 Andere Vertragsverhältnisse
Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 10 bis 23 und 25 mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

Dann gilt also auch:
BBiG § 21 Beendigung
(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.
(2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
(3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

Analog wird verfahren bei Berufspraktikanten, welche die geforderte Praktikumsdauer nicht nachweisen können, d.h. der Vertrag verlängert sich durch die Nacharbeit um die erforderliche Dauer zur Anerkennung des Berufspraktikums.

Ort, Datum	Träger, Unternehmer/Praktikumsstelle	Stempel
Ort, Datum	Berufspraktikant/in	
Ort, Datum	Schulleitung der Fachakademie für Hauswirtschaft	Stempel

Nürnberg